

**V e r o r d n u n g**  
**über das Naturschutzgebiet**  
**„Schottental bei Heldmannsberg“**

**Landkreis Nürnberger Land**

**Vom 25. Januar 1996**

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1994 (GVBl. S. 299), erläßt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

**§ 1**

**Schutzgegenstand**

Das östlich der Ortschaften Thalheim und Heldmannsberg in der Gemarkung Pollanden, Gemeinde Alfeld und in der Gemarkung Heldmannsberg, Gemeinde Pommelsbrunn, Landkreis Nürnberger Land, gelegene Tal des Talbaches wird unter der Bezeichnung „Schottental bei Heldmannsberg“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2**

**Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 41,5 Hektar.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000; es gilt die Innenkante der Begrenzungslinie.

**§ 3**

**Schutzzweck**

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Schottental bei Heldmannsberg“ ist es,

1. die typische Albsituation des Schottentales mit seinen naturnahen Wäldern, Kalkmagerrasen, Quellfluren, Feuchtgebieten, Heckenstrukturen und Feldgehölzen zu schützen,
2. den Lauf des Talbaches und der zufließenden Quellen in ihrer Funktionsfähigkeit als wenig beeinträchtigte Fließgewässer und Lebensräume zu bewahren und zu verbessern,
3. die Vielfalt an Standorten und Lebensgemeinschaften zu erhalten sowie die dafür notwendige Bodenbeschaffenheit und den Wasserhaushalt zu sichern,

4. die faunistische und floristische Artenvielfalt in ihrer Gesamtheit zu schützen und zu vermehren,
5. die Zeugnisse der Hirtenkultur in Form eines Hutangers zu erhalten,
6. die für die Geologie des Tales charakteristischen Felsformationen freizuhalten und vor störenden Einflüssen zu bewahren,
7. die hervorragende landschaftliche Schönheit und die besondere Eigenart des Gebietes zu schützen.

#### **§ 4**

##### **Verbote**

(1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige, Plätze oder Stege neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege fortzunehmen oder zu beschädigen,
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
10. Rodungen, Kahlhiebe oder Hiebsmaßnahmen, die einem Kahlhieb gleichkommen, vorzunehmen,
11. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen,

12. Erstaufforstungen vorzunehmen,
13. Flächen in Ackerland umzuwandeln,
14. Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen,
15. Wildfütterungsstellen zu errichten oder zu betreiben,
16. Sachen im Gelände zu lagern,
17. Feuer zu machen oder zu grillen,
18. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
19. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen,
2. das Gelände zu betreten, mit Ausnahme der öffentlichen Wege und der vom Landratsamt Nürnberger Land besonders gekennzeichneten Wege und Pfade; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
3. zu reiten,
4. zu zelten oder zu lagern,
5. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 3 der Verordnung, frei laufen zu lassen,
6. an Felsen den Klettersport auszuüben,
7. Bäume zu besteigen,
8. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
9. Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
10. Flug- oder Bootsmodelle zu betreiben.

## **§ 5**

### **Ausnahmen**

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher entsprechend genutzten Flächen in Form der

- a) Ackerlandnutzung auf den Grundstücken Fl.Nrn. 1346 und 1438, Gemarkung Pollanden, Fl.Nrn. 95, 674 (t), 675 (t) und 676 (t), Gemarkung Heldmannsberg; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 12 und 14,
  - b) Grünlandnutzung auf bisher entsprechend genutzten Flächen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 12, 13 und 14,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen in Form der einzelstamm- bis femelweisen Entnahme, soweit sie dem Zweck dient, die standortheimischen Waldungen zu erhalten, oder nichtstandortheimische Waldungen einer Bestockung mit standortheimischen Baumarten zuzuführen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 10, 11 und 12,
  3. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes einschließlich der Errichtung von Ansitzleitern; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 15,
  4. die ordnungsgemäße angelfischereiliche Nutzung des Talbaches in der bisherigen Art und Weise durch den derzeitigen Pächter mit höchstens zwei Begleitern bis zum Ablauf des zum Zeitpunkt des Verordnungserlasses gültigen Fischereipachtvertrages,
  5. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang im Benehmen mit dem Landratsamt Nürnberger Land – untere Naturschutzbehörde -,
  6. die im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht notwendigen und zulässigen Pflege-, Unterhaltungs- und Sicherungsmaßnahmen entlang des vorhandenen Parkplatzes und der Straßen,
  7. die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasserversorgungsanlage im Benehmen mit dem Landratsamt Nürnberger Land – untere Naturschutzbehörde -,
  8. Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen an bestehenden Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang im Einvernehmen mit dem Landratsamt Nürnberger Land – untere Naturschutzbehörde -,
  9. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Landratsamtes Nürnberger Land erfolgt,
  10. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

## § 6

### Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Mittelfranken – höhere Naturschutzbehörde -, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das

**§ 7**

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 – 19 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 – 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1996 in Kraft.

Ansbach, 25. Januar 1996

Regierung von Mittelfranken  
I n h o f e r  
Regierungspräsident

Schutzgebietskarte (Anlage 1 s. S. 16, Anlage 2 s. S. 14 – 15)

MFrABl S. 11